

I. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

Die Nummerierung erfolgt gemäß der Planzeicherverordnung 1990 - PlanzV 90

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB - §§ 1 bis 11 BauNVO)

1.4 Sonderbauflächen nach § 1 Absatz 1 Nr. 4 BauNVO



Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO
Zweckbestimmung: Photovoltaik-Freilandanlage zur Stromerzeugung
Zulässig sind:
- Anlagen und Nutzungen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, namentlich Photovoltaik-Freilandanlagen, einschl. Unterkonstruktionen,
- Trafostationen
- Einfriedungen / Blendschutzeinrichtungen

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Absatz 1 Nr. 2 BauGB - § 16 BauNVO)

2.8 Höhe baulicher Anlagen Im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen nach Planzeichen 3.5.1 sind folgende maximale Höhen zulässig:
- Photovoltaik-Module und Trafostationen bis zu einer Gesamthöhe von 3,90 m über Urdelnde

3. Bauweise (§ 9 Absatz 1 Nr. 2 BauGB - §§ 22 und 23 BauNVO)

3.5.1 Bauweise gem. § 23 Abs. 2 BauNVO. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind außerhalb der Baugrenzen nicht zulässig. Ausgenommen davon werden Einfriedungen zur Sicherung der Anlage.

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Absatz 1 Nr. 13 und Absatz 6 BauGB)

8.1 Hauptversorgungsleitung unterirdisch, geplant (Verlauf kann aus technischen Gründen abweichen). Zweckbestimmung: Strom, Netzanschlussleitung geplant.

9. Grünflächen (§ 9 Absatz 1 Nr. 15 BauGB)



Grünfläche, privat. Zweckbestimmung: Eingrünung.
Pflanzgebot für Bäume und Sträucher gemäß textlicher Festsetzung Nr. 0.2.1

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft



Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Kompensationsfläche:
Entwicklungsziel: Magere Flachland-Mähwiese, FFH-Lebensraumtyp 6510 Typ artenreiche frische Mähwiese der planaren bis submontanen Stufe.

Massnahmen Wiesenflächen:
1. Ansaat
Auf der Fläche ist eine Bodenverbereitend für eine Ansaat durchzuführen. Die Fläche ist möglichst mittels Mähgülbearbeitung aus geeigneten Beständen extensiver Flachland-Mähwiesen des Straßkirchner Moores (z. B. aus Pflegeflächen in öffentlichem Eigentum) zu begrünen. Die Eignung der Spenderflächen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde vorher abzusprechen. Zeitpunkt der Übertragung: Anfang Juli. Sind keine geeigneten Flächen zur Verfügung, ist alternativ eine Ansaat mit geeigneten autochthonem Saatgut für Feuchtwiesen vorzunehmen. Ursprungsgebiet 16 Unterbayrische Hügel- und Plattregion.

2. Pflege der Wiesenflächen
In den ersten 5 Jahren sind die Flächen zur Aushagerung dreimal jährlich zu mähen (1. Schnitt 20.06. - 01.06., 2. Schnitt 15.07. - 30.07., 3. Schnitt 01.09. - 30.09.) Ab dem 4. Jahr sind die Wiesenflächen zweimal pro Jahr zu mähen.

Schnittzeiträume (ab dem 4. Jahr):
1. Schnitt 15.06. - 30.06.
2. Schnitt 01.09. - 30.09. (optimaler Schnitt 01.09. - 15.09.)

Das Mähgut ist abzuführen und ordnungsgemäß zu entsorgen oder zu verwerten. Mulchen ist unzulässig. Der Einsatz von organischen und mineralischen Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln sowie eine Kalkung sind unzulässig.

15. Sonstige Planzeichen

15.13 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
15.15 Blendschutzeinrichtung an Einfriedung

II. PLANLICHE HINWEISE

16. Planzeichen der Flurkarten Bayern

(Nachrichtliche Übernahme der Digitalen Flurkarte Vermessungsverwaltung Bayern, Stand 10/2017)

16.1 Flurgrenze
16.2 Grenzstein
16.3 1486 Flurstücksnummer

17. Sonstige Planzeichen

17.1 Beispielhafte Darstellung der geplanten Photovoltaik-Modulanlagen. Lage, Zahl und Anordnung können sich im Zuge der technischen Planung ändern.
17.2 Bäume / Sträucher bestehend (außerhalb Geltungsbereich)
17.3 110m-Linie (Vergütungsrelevanter Bereich gem. EEG)
17.4 0,5 m - Höhenschichtlinien. DGM 1, Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand 04/2017.
17.5 Sichtdreieck. Anhaltswert 70 x 3 m.

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.1. Einfriedungen

0.1.1 Sicherheitszaun
Zulässig bis zu einer Höhe von max. 2,25 m über OK Urdelnde mit Maschendrahtzaun. Abschwalze mit Blendschutzeinrichtungen gemäß planlicher Festsetzung 15.15 sind zu bis einer Höhe von 3,50 m über OK Urdelnde zulässig. Es sind ausschließlich Punktfundamente zulässig. Zur Erhaltung der Durchgängigkeit für Kleintiere und Niederwild darf die Unterkante des Zaunes bis maximal 15 cm über Geländeoberfläche geführt werden. Der Sicherheitszaun ist entlang der privaten Grünflächen so zu errichten, dass die Strauchpflanzungen außerhalb zu liegen kommen (vgl. Prinzipschnitt M 1:100).

Widenschutzzaun:

Zum Schutz vor Wildverbiss sind die Gehölzpflanzungen auf den privaten Grünflächen mit einem Widenschutzzaun einzufrieden, der bis zum Boden zu führen ist. Der Zaun ist mindestens 5 Jahre funktionsfähig zu erhalten und nach ausreichender Entwicklung der Pflanzungen zu entfernen. Notwendige Widenschutzzaune sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einem Mindestabstand von 1,0 m zu den Grundstücksgrenzen zu errichten. Entlang landwirtschaftlicher Grundstücke ist ein Grenzabstand von mindestens 50 cm einzuhalten.

0.2. Grünordnung

0.2.1 Pflanzgebot für Bäume und Sträucher auf privaten Grünflächen gem. planlicher Festsetzung 9.1.

Pflanzgebot für Bäume und Sträucher:
Innerhalb der privaten Grünflächen sind durchgehend 2-reihige Hecken mit Arten der Liste 2 und einem Anteil von 15 % Blüten 2. Wuchsklasse mit Arten der Liste 1 zu pflanzen. Die Bäume 2. Ordnung sind auf die gesamte Heckenlänge gleichmäßig zu verteilen. Pflanzabstand der Sträucher / Bäume untereinander 1,50 m. Abstand der Reihen 1,0 m.

0.2.2 Gehölzartenliste / Mindestpflanzqualitäten

Liste 1: Bäume 2. Wuchsklasse:
Mindestpflanzqualität: Heister, 3 x verpflanzt, Höhe 60-100 cm. Es ist autochthones Pflanzmaterial zu verwenden.

Acer campestre - Feld-Ahorn
Corylus avellana - Hasel
Malus sylvestris - Wild-Äpfel
Prunus avium - Vogel-Kirsche
Pyrus pyracantha - Wild-Birne
Sorbus aucuparia - Eberesche

Liste 2: Sträucher:
Mindestpflanzqualität: Strauch, 2 x verpflanzt, Höhe 60-100 cm. Es ist autochthones Pflanzmaterial zu verwenden.

Cornus sanguinea - Blut-Hartriegel
Corylus avellana - Hasel
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare - Gewöhnlicher Liguster
Lonitza xylosteum - Gewöhnliche Heckenkirsche
Prunus spinosa - Schlehe
Rhamnus cathartica - Kreuzdorn
Rhamnus frangula - Faulbaum
Rosa spec. - Wildrose
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Viburnum opulus - Gew. Schneeball
Viburnum lantana - Wolliger Schneeball

0.2.3 Begrünung privater Grünflächen

Nicht durch Pflanzgebot gem. Punkt 0.2.1 beanspruchte Flächen sowie die privaten Grünflächen nach planlicher Festsetzung 9.2 sind mit Landschaftsrasen mit Kräutern zu begrünen, als extensive Wiesenfläche zu entwickeln und zu erhalten.

0.2.4 Begrünung der überbaubaren Grundstücksflächen

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind die Flächen unter und zwischen den Photovoltaikmodulen mit Landschaftsrasen zu begrünen, als extensive Wiesenfläche zu entwickeln und zu erhalten.

0.2.5 Bepflanzung und Pflege

Die Bepflanzungen und Ansaaten sind in der auf die Fertigstellung der Anlage folgenden Vegetationsperiode durchzuführen. Möglichst für die Fertigstellung ist das Datum der Inbetriebnahme der Anlage. Die Bepflanzungen sind für die Betriebsdauer der Anlage zu erhalten.

Pflege der Gehölze:
Sämtliche Gehölze sind dauerhaft in freiwachsender Form zu erhalten. Einkürzungen der Krone, insbesondere des Leittriebes sind unzulässig. Abgestorbene Gehölze sind argleich zu ersetzen. Eine ordnungsgemäße, die optische Wirkung erhaltende Pflege ist zulässig. Die Gehölzpflanzungen auf den privaten Grünflächen dürfen frühestens nach 15 Jahren in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Straubing-Bogen gepflegt werden. Zulässig ist eine abschnittsweise Pflege, die maximal 25-30 % der Heckenlänge auf einmal umfassen darf.

Pflege der Wiesenflächen:
Die Wiesenflächen sind in den ersten 5 Jahren ca. 3-4 mal jährlich zu mähen, danach kann in Abhängigkeit der Aufwuchsstärke bis auf eine Mähd pro Jahr reduziert werden. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Mulchen ist nicht zulässig. Zulässig ist eine Beweidung der Wiesenflächen, die den extensiven Charakter erhält. Eine Dauerbeweidung (Standweide) ist nicht zulässig.

Dünge- oder Spritzmittel:
Innerhalb des gesamten Geltungsbereiches der Photovoltaikanlage sowie auf den Kompensationsflächen ist der Einsatz von jeglichen Düngemitteln und Spritzmitteln unzulässig.

0.2.6 Abgrabungen / Auffüllungen

Auffüllungen oder Abgrabungen sind für die Errichtung der Trafostation bis maximal 50 cm zulässig. Darüber hinaus sind Geländeveränderungen unzulässig.

0.3. Freiflächengestaltungsplan

0.3.1 Vor Beginn der Erschließungsarbeiten ist der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Straubing-Bogen ein Freiflächengestaltungsplan (Maßstab 1:250 bis 1:500) vorzulegen. Darzustellen sind:
- Lageplan der Anlage mit Darstellung der Bepflanzung (Arten, Stückzahlen) sowie von Ansaaten (Saatgut)
- Einfriedung mit Sicherheitszaun (Schnitt und Ansicht)
- Fotovoltaik-Module einschl. Unterkonstruktion (Prinzipschnitt mit Höhenangaben)

0.4. Nutzungsdauer / Rückbauverpflichtung

0.4.1 Die festgesetzte Art der baulichen und sonstigen Nutzung ist ausschließlich für die Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ zulässig. Fällt diese Nutzung weg, so sind sämtliche baulichen und technischen Anlagen, Trafogebäude und Einfriedungen rückstandsfrei zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Als Folgenutzung wird landwirtschaftliche Nutzfläche festgesetzt. Über die Beseitigung der Bepflanzungen auf den privaten Grünflächen ist nach der zum Zeitpunkt des Rückbaus gültigen Rechtslage zu entscheiden.

0.5. Immissionsschutz

0.5.1 Es ist darauf zu achten, dass der Standort für die erforderlichen Trafostationen und die Übergabestation so festgelegt wird, dass die in Anhang 2 der 28. BImSchV vorgegebene Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte an den nächstgelegenen Immissionsorten nicht überschritten werden.

0.5.2 Eine Beleuchtung der Anlage ist unzulässig.

0.6. Artenschutz

0.6.1 Erfolgen die Bauarbeiten im Zeitraum von Anfang Februar bis Ende August, so sind im Hinblick auf europarechtlich geschützte Vogelarten zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Absatz 1 Nr. 1, bis Nr. 3 BNatSchG geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z.B. flüchtiges Anbringen von Flatterbändern) im Baubereich durchzuführen. Die Maßnahmen sollen die Ansetzung zu Brutzwecken für die Dauer der Bauarbeiten unterbinden.

IV. TEXTLICHE HINWEISE

1. Landwirtschaftliche Nutzung / Grenzabstände von Bepflanzungen

Durch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung angrenzender Flächen können Staubemissionen entstehen. Diese sind zu dämmen. Schadenersatzansprüche können daraus nicht geltend gemacht werden.

Die Bepflanzungen haben die nach Art. 47 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBG) erforderlichen Grenzabstände zu Nachbargrundstücken und die nach Art. 48 AGBG erforderlichen Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken einzuhalten.

Bei der Pflege der Sondergebietsflächen ist darauf zu achten, dass das Ausmaßen landwirtschaftlicher Beikräuter und die damit verbundene Beeinträchtigung benachbarter Kulturpflanzen vermieden werden. Die Gehölz- und Eingrünungsflächen sollen regelmäßig gepflegt werden.

2. Belange der Wasserwirtschaft

Bei anstehenden Ausbaumaßnahmen sollte das Entschick von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilt werden. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Straubing-Bogen bzw. das Wasserwirtschaftamt Deggendorf zu informieren.

3. Denkmalpflege

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz ist das Auffinden von Bodendenkmälern unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Im Nahbereich sind jedoch eine Vielzahl an Bodendenkmälern bekannt. Der Vorhabensträger hat in Vorfeld die geplante Maßnahme mit der Kreisarchäologie Straubing-Bogen abgestimmt. Demnach sind bauveringende Sondegrabungen im Anlagebereich nicht erforderlich. Die Arbeiten für das Vorsezen der Trafostationen werden vorher mit der Kreisarchäologie rechtzeitig abgestimmt.

4. Hinweise der Bahn

Emissionen:
Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, Funkstrahlung, elektromagnetische Beeinflussung und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entschuldigungslos hinzunehmen.

Bremsstauburkung / Instandhaltungsmaßnahmen:
Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Bremsstaubemissionen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsstaub) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z. B. durch Schweißarbeiten beim Schienenschleifen) von alten Forderungen freizustellen.
Entwässerung:
Es dürfen keine zusätzlichen Oberflächenwässer in das Entwässerungssystem der DB Netz AG eingeleitet bzw. in Richtung der Bahnanlagen geleitet werden.

Schatteneffekt:
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schatteneffekt usw.), die auf den Eisenbahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der Deutschen Bahn AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Auswirkungen der Anlage auf den Eisenbahnbetrieb:
Es ist jederzeit zu gewährleisten, daß durch den Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaik-Anlage keinerlei negative Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes (z.B. Sichtbeschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z. B. Blendung, Reflexionen) entstehen können.
Zufahrt zu den Bahnanlagen:
Die Zufahrtsmöglichkeiten zu den Bahnanlagen (Bahnanlage parallel zur Bahntrasse) über die bestehenden Feldwege sind auch künftig zu erhalten und die uneingeschränkte Befahrbarkeit für Wartungsfahrzeuge (sowie ggf. auch für Rettungsdienste und große Bergungsfahrzeuge) jederzeit zu ermöglichen.

Bewuchs / Neuanpflanzungen:
Bei der Bepflanzung von Grundstücken zur Bahnanlage dürfen keine windbruchgefährdeten Gehölze (z.B. Pappel) sowie stark rankende und kriechende Gewächse verwendet werden. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Außerdem dürfen Bäume und Sträucher, die in die Gleisstrasse hineinwachsen können, in der Nähe des Gleises nicht gepflanzt werden. Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Pflanzabständen ist die Konzernrichtlinie (KoRIL) 862 zu beachten.

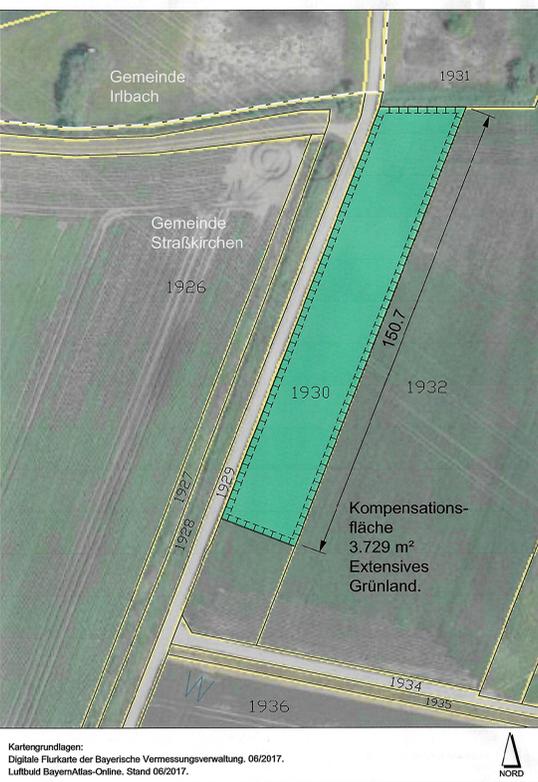
5. Hinweise zum Bodenschutz

Es wird die DIN 19731 zur Anwendung empfohlen. In Hanglagen oder bei Böden, deren Ausgangssubstrate durch ihre Korngrößenzusammensetzung besonders erosionsgefährdet sind (wie Löss oder andere schluffige Deckschichten), soll auf eine durchgängige Begrünung des Bodens geachtet werden. Um zusätzlich mögliche Verdichtungen vorzubeugen, soll das Gelände nur bei trockenem Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden.

6. Hinweise zum Rohstoffabbau

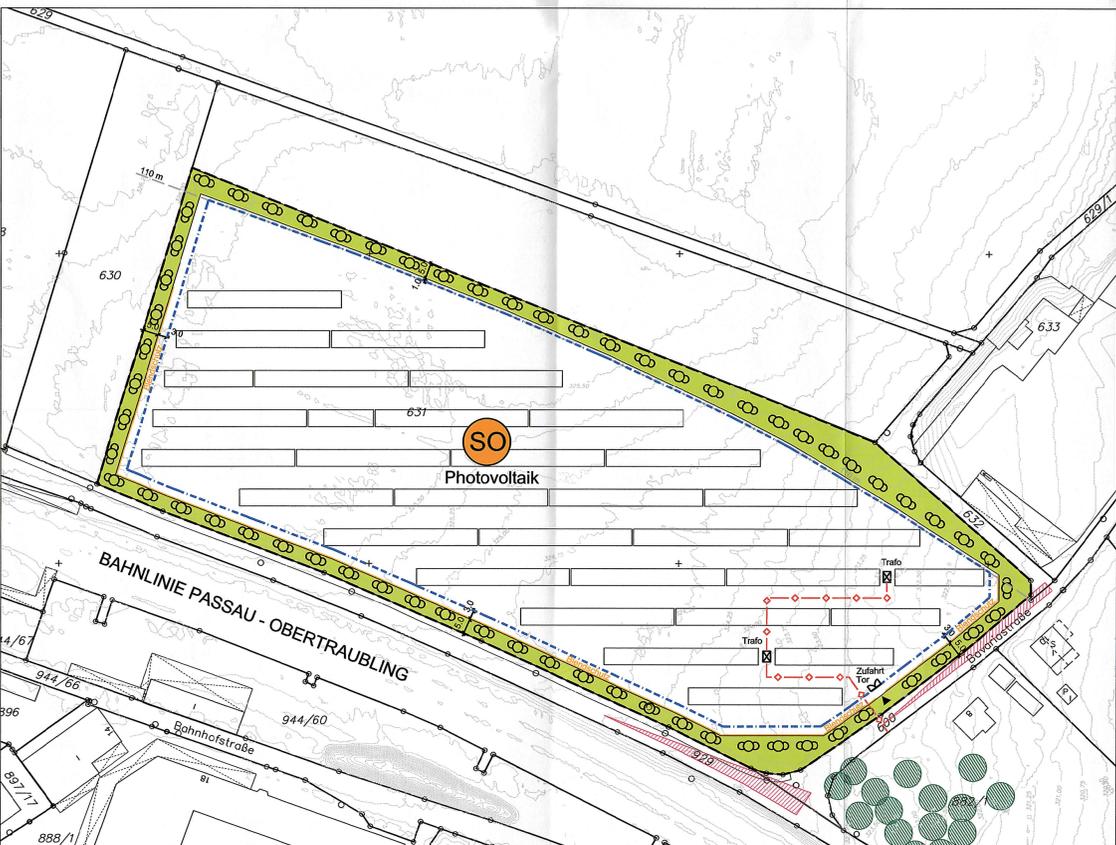
Ca. 40 m nördlich des Sondergebietes befindet sich das Vorhabensgebiet K343 für den Abbau von Bodenschätzen (Kiesabbau). Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer etwaigen künftigen Nutzung der Flächen aus dem Betrieb ggf. entstehende Staubemissionen auf die Anlage entwicklungsgünstig zu dämmen sind.

KARTE 2: KOMPENSATIONSFLÄCHE 1 M 1:1.000

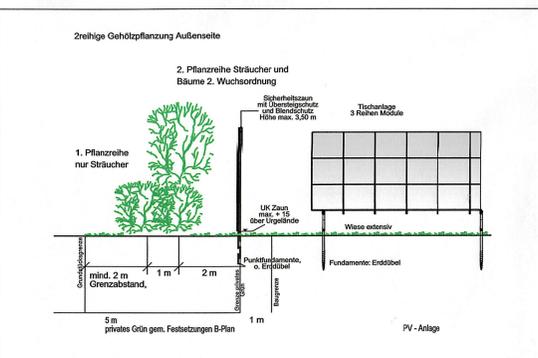


Kartengrundlagen:
Digitale Flurkarte der Bayerische Vermessungsverwaltung, 06/2017.
Luftbild BayernAtlas-Online, Stand 06/2017.

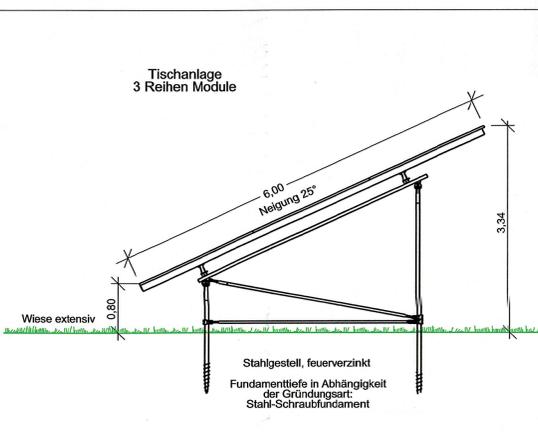
Karte 1: Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan - M 1:1.000



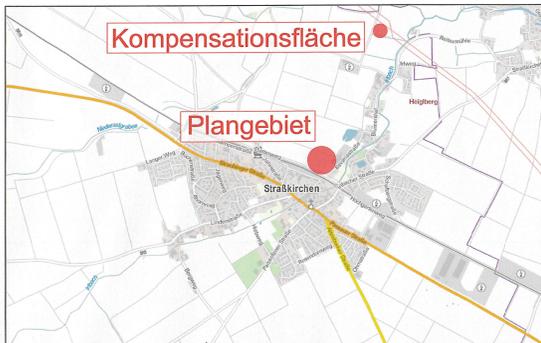
PRINZIPSCHNITT M 1:100



SCHNITT TISCHANLAGE M 1:20



ÜBERSICHTSLAGEPLAN



VERFAHRENSHINWEISE

1. Aufstellungsbeschluss
Die Gemeinde Straßkirchen hat in der öffentlichen Sitzung vom 04.09.2017 gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 12 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 17.11.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit
Die Gemeinde Straßkirchen hat die Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorentwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan in der Fassung vom 13.11.2017 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet und ihnen in der Zeit vom 23.11.2017 bis einschließlich 21.12.2017 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

3. Vorgezogene Behördenbeteiligung
Die Gemeinde Straßkirchen hat die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 23.11.2017 bis einschließlich 21.12.2017 durchgeführt. Gleichzeitig wurden sie zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

4. Öffentliche Auslegung / Behörden- und Trägerbeteiligung
Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 22.01.2018 wurde mit Begründung, Umweltbericht und umweltbezogenen Informationen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.02.2018 bis einschließlich 23.03.2018 zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

5. Satzung
Die Gemeinde Straßkirchen hat mit Beschluss vom 26.03.2018 den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung in der Fassung vom 26.03.2018 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen zum Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 BayBO beschlossen.

Straßkirchen, den 28.05.2018

Hirtreiter, 1. Bürgermeister
Dr. Christian Hirtreiter
Erster Bürgermeister

6. Ausfertigung
Der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan wird hiermit ausfertigt.

Straßkirchen, den 28.05.2018

Hirtreiter, 1. Bürgermeister
Dr. Christian Hirtreiter
Erster Bürgermeister

7. Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan wurde am 29.01.2018 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Straßkirchen, den 26.01.2020

Hirtreiter, 1. Bürgermeister
Dr. Christian Hirtreiter
Erster Bürgermeister

GEMEINDE STRASSKIRCHEN VORHAHENBEZOGENER BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN SO PHOTOVOLTAIK "STRASSKIRCHEN NORD"

PLANART	ZEICHNUNGS-NR.
SATZUNG	B 1.0
BAUORT / PROJEKT	PROJEKT-NR.
Gemeinde Straßkirchen Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet Photovoltaik "Straßkirchen Nord"	2017-71
VERFAHRENSSTRÄGER	BAUABSCHNITT
Gemeinde Straßkirchen Lindenstraße 1 94342 Straßkirchen	TEILABSCHNITT
DARSTELLUNG	LANDREIS
Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Festsetzungen / Verfahrensregeln	Straubing-Bogen REGIERUNGS-BEZIRK Niederbayern
BEARBEITET	MAßSTAB
al	1:1.000
GEZEICHNET	PLANGRÖßE
al	76,5 x 85 cm
Ascha, den 26.03.2018	DATUM
	DATEI-NR.
	176_420
	UNTERSCHRIFT

MKS ARCHITEKTEN - INGENIEURE GmbH
Mühlenweg 6 - 94347 Ascha - Tel. 09961/94210 - Fax 09961/942129 - Mail: ascha@mks-ai.de - Web: http://www.mks-ai.de



Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungs- und Grünordnungsplan für den Bereich SO Photovoltaik „Straßkirchen Nord“ der Gemeinde Straßkirchen

Der Gemeinderat der Gemeinde Straßkirchen hat am 28.03.2018 den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan SO Photovoltaik „Straßkirchen Nord“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan bedurfte keiner Genehmigung.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan SO Photovoltaik „Straßkirchen Nord“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungs- und Grünordnungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Lindenstr. 1, 94342 Straßkirchen, Zimmer 26 auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. Nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

Wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den § 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Straßkirchen, den 16.11.2020
Gemeinde Straßkirchen

Hirtreiter

Dr. Christian Hirtreiter
Erster Bürgermeister.



Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an der Amtstafel und allen Ortstafeln

Am: 17.11.2020
Abgenommen am: 16.12.2020